Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
10 - Personal und Zentrale Dienste

03.07.2017

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/677

Beschlussvorlage

Einrichtung einer Einigungsstelle gemäß § 107 c NPersVG

Kreisausschuss	10.07.2017	**TOP**

Kreistag	28.09.2017	**TOP**

Beschlussvorschlag:

1. Es wird eine Einigungsstelle gemäß § 107 c NPersVG eingerichtet.
2. Es werden sowohl drei reguläre Mitglieder aus der Mitte des Kreistages bestimmt sowie drei vertretende Mitglieder aus der Mitte des Kreistages bestimmt.
3. Es wird ein Vorschlag über die Person des Vorsitzenden gemacht.
4. Sofern keine Einigung mit der Personalvertretung möglich ist, wird das Verfahren nach §§ 107 c Abs. 2 Satz 3 ff. NPersVG in Gang gesetzt.

Sachverhalt:

Die Personalvertretung des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat die Einrichtung einer Einigungsstelle beantragt. Nach dem § 107 ff. NPersVG ist bei kommunalen Stellen eine Einigungsstelle im ersten Fall der Nichteinigung zu bilden. Diese bleibt bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte bestehen. Die Einigungsstelle besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und dem (Gesamt)personalrat bestellt werden, und einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, auf die oder den sich beide Seiten einigen. Bei der Bestellung der Mitglieder entscheidet die oberste Dienstbehörde nach den für sie geltenden Vorschriften über Wahlen.

Der Einigungsstelle sollen Frauen und Männer angehören. Soll von dieser Regelung abgewichen werden, so haben dies die für die Bestellung der Mitglieder zuständigen Stellen zu begründen. Sofern kein Gesamtpersonalrat gebildet ist, tritt an seine Stelle der Personalrat. Kommt eine Einigung über den Vorsitz innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Bildung nicht zustande, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

Beim Landkreis Lüchow-Dannenberg ist bisher keine Einigungsstelle eingerichtet worden, dieses muss nun erstmals erfolgen, nachdem in einem Verfahren keine Einigung erzielt werden konnte und der Personalrat die Einrichtung einer Einigungsstelle beantragt hat. Hierfür ist das Verfahren eingeleitet. Die Benennung der Mitglieder der Dienststelle und ihre Vertreter sind seitens des Kreistages vorzunehmen.

Anlagen:
keine

Finanzielle Auswirkungen:
Sitzungsgelder und Aufwendungen für die Mitglieder der Einigungsstelle.